

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerer	Datum: 13.04.2012	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO		Datum: 13.04.2012
Vorlage-Nr: VO/2061/12			Bürgermeister: In Vertretung: Gez. Schneider Erster Beigeordneter
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	24.04.2012	Haupt- und Finanzausschuss	
Ö	15.05.2012	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Verwaltung legt mit dem Beteiligungsbericht 2010 den jährlichen Bericht über die städtischen Unternehmen vor.

Gemäß § 117 Gemeindeordnung NRW (GO) hat die Stadt Wegberg einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist.

Im Beteiligungsbericht nach § 117 GO sind aufgrund des § 52 Abs. 1 GemHVO gesondert anzugeben und zu erläutern

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

Die Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, erläutert den § 117 GO wie folgt (S. 807):

"In den Fällen, in denen haushaltsjahrbezogen betrachtet, von der Gemeinde kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, soll der Beteiligungsbericht dem jeweiligen Jahresabschluss der Gemeinde (vgl. § 95 GO NRW) beigelegt werden. Diese Handhabung ist sachgerecht, denn durch die Bilanz im gemeindlichen Jahresabschluss, in der die gemeindlichen Betriebe angesetzt sind (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 1.3 GemHVO NRW), wird eine Verbindung zum Beteiligungsbericht der Gemeinde hergestellt."

Der Beteiligungsbericht wird jährlich fortgeschrieben.

Gemäß § 117 Abs. 2 GO ist der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Stadt hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Im Anschluss an die Beratung im Rat wird der Beteiligungsbericht daher entsprechend bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Beteiligungsbericht zum 31.12.2010 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat ebenfalls die Kenntnisnahme.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Beteiligungsbericht zum 31.12.2010

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Esser

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten